

**Richtlinie für die Sportförderung in der Gemeinde Schönwalde-Glien
zur Unterstützung der Sport treibenden Vereine**

Erste Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien hat auf ihrer Sitzung vom 16.05.2019 mit Dr.-Nr. 093/2019 folgende erste Änderung der Richtlinie für die Sportförderung in der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Unterstützung der Sport treibenden Vereine (Beschluss vom 15.11.2018 unter Dr.-Nr. 148/2018) beschlossen:

Unter 4.1 werden die förderfähigen Maßnahmen um Nr. 10 ergänzt:

10. laufende Pflege und Instandsetzung von Sportplätzen

(Der i.S. Punkt 2.3. zu fördernde Verein muss Eigentümer des Sportplatzes sein oder einen Erbbaurechtsvertrag bzw. einen Mietvertrag mit mindestens einer Laufzeit von 5 Jahren für den Sportplatz geschlossen haben.

Die Höhe und der Umfang der Zuschüsse orientieren sich an Größe, Beschaffenheit und Nutzungsintensität der Sportanlage. Im Einzelnen förderfähig sind:

- a) Aufwendungen für Medien (Strom, Wasser o. ä.) werden bis zu 75 von Hundert der Kosten bezuschusst.
- b) Aufwendungen für Verträge mit Dritten, wie Dienstleistungsverträge, Wartungsverträge oder andere, werden bis zu 50 von Hundert bezuschusst.
- c) Kleinmaterial wird in Höhe von 50 von Hundert bezuschusst. Derartige Aufwendungen sind z. B. Werkstattmaterial, Leuchtmittel, Sportplatzkreide, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel, Kraft-und Schmierstoffe u. a.
- d) Elementarversicherungen und Versicherungen gegen Vandalismus, insofern der Mieter/Pächter Versicherungsnehmer ist, in Höhe von maximal 50 von Hundert.

Bei Sportanlagen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Ausstattung eines erhöhten Pflegeaufwandes bedürfen, kann im Einzelfall die Förderung von entsprechenden Aufwendungen mit einem Fördersatz von bis zu 90 von Hundert bezuschusst werden. Dies betrifft insbesondere:

- a) bei Rasenplätzen, die über das Wassernetz bewässert werden, die Aufwendungen für Wasser,
- b) bei Rasen- und Kunstrasenplätzen die regelmäßige Durchführung der Intensivpflege (1x jährlich.)

Die erste Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den

Bodo Oehme
Bürgermeister